

# Strom- und Gasnetz Wismar GmbH

## Ergänzende Bedingungen der Strom- und Gasnetz Wismar GmbH zu der „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck“ - Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) gültig ab 01.01.2022

### Inhaltsübersicht

1. Netzanschluss
2. Nicht zumutbarer Netzanschluss
3. Mess- und Steuereinrichtungen
4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung
5. Inbetriebnahme
6. Vergebliche Anfahrt
7. Technische Anschlussbedingungen
8. Datenverarbeitung
9. Preisblatt
10. Änderung der Ergänzenden Bedingungen/Geltung NDAV

### 1. Netzanschluss

Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber die Kosten für die Erstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und gemäß Ziffer 9 dieser Ergänzenden Bedingungen. Der Zeitbedarf zur Herstellung des Netzanschlusses in Standardfällen beträgt grundsätzlich ca. 4 Wochen. Dieser Zeitraum kann aufgrund von Faktoren, die nicht durch den Netzbetreiber beeinflussbar sind (z.B. witterungsbedingt keine Möglichkeit zur Bauausführung) unter- bzw. überschritten werden.

Zur Aufnahme von Netzanschlüssen müssen zugelassene Gebäudeeinführungen eingebaut werden, die der Prüfnorm VP 601 entsprechen.

Für die Beschaffung und Montage einer normgerechten Gebäudeeinführung und deren Abdichtung gegen das Mauerwerk ist der Anschlussnehmer verantwortlich.

#### Mehrlängen

Ist die Anschlusslänge größer als die den Anschlusspreisen zugrunde liegende Pauschale, so wird die darüber hinausgehende Anschlusslänge als Mehrlänge berechnet.

#### Eigenleistung Tiefbau

Für den durch den Anschlussnehmer geleisteten Tiefbauanteil (Rohrgraben) auf dem Anschlussnehmergrundstück gewährt die Strom- und Gasnetz Wismar GmbH einen Rabatt angerechnet auf den Anschlusspreis.

### 2. Nicht zumutbarer Netzanschluss

Ist dem Netzbetreiber der Anschluss einer Anlage aus Gründen nach § 17 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 Satz 2 Energiewirtschaftsgesetz nicht zuzumuten, kann der Netzbetreiber den Anschluss ablehnen oder zur Entlastung der Allgemeinheit einen zusätzlichen Kostenbeitrag (Wirtschaftlichkeitszuschlag) erheben.

### 3. Mess- und Steuereinrichtungen

Sofern der Netzbetreiber auch Messstellenbetreiber ist, gelten die Preise gemäß Ziff. 9 dieser Ergänzenden Bedingungen.

§ 22 NDAV: Im Rahmen eines Neubaus bzw. vom Netzbetreiber veranlasste Änderungen von Netzanschlüssen werden keine Kosten für Montage und/oder Demontage erhoben.

### 4. Zahlungsverzug, Unterbrechung und Wiederherstellung des Netzanschlusses und der Anschlussnutzung

Kosten aus Zahlungsverzug bezüglich Forderungen gemäß NDAV, einer erforderlichen Unterbrechung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind gemäß Ziffer 9 dieser Ergänzenden Bedingungen vom Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu zahlen.

Kosten der Wiederherstellung kann der Netzbetreiber zusammen mit den Kosten für die Trennung in Voraus verlangen.

### 5. Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses bis zur Absperrereinrichtung, für die Inbetriebsetzung der nachfolgenden Anlage, erfolgt durch den Netzbetreiber bzw. durch dessen Beauftragten. Die Kosten hierfür werden dem Anschlussnehmer in Rechnung gestellt. Ist eine beantragte Inbetriebnahme aufgrund festgestellter Mängel an der nachfolgenden Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebnahmen die in Ziff. 9 dieser Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Kosten.

### 6. Vergebliche Anfahrt

Für jede vom Anschlussnehmer/-nutzer zu vertretende erfolglose Anfahrt zur Erbringung einer der oben aufgeführten Leistungen (z.B. erfolgloser Versuch der Inbetriebnahme bei festgestellten Mängeln in der Anschlussnehmeranlage) werden die ausgewiesenen Kosten gemäß Ziff. 9 dieser Ergänzenden Bedingungen berechnet.

### 7. Technische Anschlussbedingung

Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers. Diese sind in Ihrer jeweils aktuellen Fassung im Internet unter [www.sg-wismar.de](http://www.sg-wismar.de) abrufbar.

### 8. Datenverarbeitung

Für die Durchführung des Vertrages über die Errichtung bzw. Nutzung des Netzanschlusses wird der Netzbetreiber die technisch bzw. kaufmännisch relevanten Daten (z.B. Name, Anschrift, Zählnummer, Zählpunktbezeichnung) des Anschlussnehmers bzw. Anschlussnutzers erheben, verarbeiten und nutzen. Dieses schließt auch die Übermittlung von Daten an die zur Abwicklung dieses Vertrages bzw. der im Zusammenhang mit der Anschlussnutzung stehenden Energielieferverträge beteiligten Erfüllungsgehilfen ein sowie Drittunternehmen, die ein berechtigtes Interesse für den Erhalt der Daten nachweisen (z.B. Energielieferanten, Messstellenbetreiber oder Messdienstleister).

Der Datenaustausch zur Anbahnung und Abwicklung der Netznutzung und ggf. die durch Bestimmungen des Energierechts vorgeschriebene Veröffentlichung von Daten erfolgt

gemäß den Vorgaben der Gasnetzzugangsverordnung.

Die rechtliche Zulässigkeit für diese Datenübermittlung ist gegeben, auch wenn es sich um wirtschaftlich sensible Informationen im Sinne von § 9 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes oder um personenbezogene Daten im Sinne von § 3 Absatz 1 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) handelt.

Die automatisierte Verarbeitung von Daten erfolgt entsprechend den Bestimmungen des BDSG, die Rechte der Betroffenen auf Auskunft, Berichtigung und Löschung personenbezogener Daten gemäß §§ 34 und 35 BDSG können gegenüber dem Netzbetreiber geltend gemacht werden.

Eine Übermittlung an Dritte bzw. eine Nutzung der Daten außerhalb der genannten Zwecke erfolgt nicht.

### 9. Preisblatt

Die Preise sind in den Anlagen zu diesen Ergänzenden Bedingungen ausgewiesen.

### 10. Änderung der Ergänzenden Bedingungen/Geltung NDAV

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Ergänzenden Bedingungen nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen zu ändern. Soweit vom Netzbetreiber nicht anders bekannt gegeben, werden Änderungen nach öffentlicher Bekanntgabe zum nachfolgenden Monatsbeginn wirksam. Diese Fassung wird Bestandteil des jeweiligen bestehenden Netzanschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnisses.

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111a EnWG können Verbraucher unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. ein Schlichtungsverfahren beantragen.

Die Schlichtungsstelle Energie ist im Internet unter [www.schlichtungsstelle-energie.de](http://www.schlichtungsstelle-energie.de) oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133 in 10117 Berlin, Telefon 030 / 27 57 240-0, erreichbar

Die Änderungen sind im Internet unter [www.sg-wismar.de](http://www.sg-wismar.de) abrufbar.

Strom- und Gasnetz Wismar GmbH

# Strom- und Gasnetz Wismar GmbH

## Anlage 1

### Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der SGW zur NDAV

- gültig ab 01.01.2022 -

		netto	brutto
<b>G 1.</b>	<b>Netzanschlüsse (§ 9 NDAV)</b>		
<b>G 1.1</b>	<b>Netzanschlussvarianten</b>		
G 1.1.1	Netzanschluss innen DN 25	1.065,55 €	1.268,00 €
G 1.1.2	Netzanschluss innen DN 50	1.710,08 €	2.035,00 €
<b>G 1.2</b>	<b>Tiefbau</b>		
G 1.2.1	Mehrlängen über 15 m, NA Gas DN 25	27,73 €	33,00 €
G 1.2.2	Mehrlängen über 15 m, NA Gas DN 50	37,82 €	45,00 €
G 1.2.3	Rabatt auf den Tiefbau je 1 m	7,56 €	9,00 €
<b>G 2</b>	<b>Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NDAV)</b>		
<b>G 2.1</b>	<b>Zählereinbau</b>		
G 2.1.1	Zählereinbau, Inbetriebnahme Balgengaszähler bis G 16 kundenveranlasst	84,03 €	100,00 €
G 2.1.2	Zählereinbau, Inbetriebnahme Drehkolbenzähler ab G 16 kundenveranlasst	210,92 €	251,00 €
G 2.1.3	Zählereinbau, Inbetriebnahme Lastgangzähler kundenveranlasst	414,29 €	493,00 €
G 2.1.4	Zählereinbau an geprüfter Anlage Balgengaszähler bis G 16	42,86 €	51,00 €
G 2.1.5	Zählereinbau an geprüfter Anlage jeder weitere Zähler bei zeitgleicher Montage bis G 16 am selben Netzanschluss	24,37 €	29,00 €
G 2.1.6	Zählereinbau an geprüfter Anlage Drehkolbenzähler ab G 16	157,98 €	188,00 €
<b>G 2.2</b>	<b>Abnahme der Kundenanlage und Inbetriebnahme (ohne Zählereinbau)</b>		
G 2.2.1	Inbetriebnahme der Kundenanlage für Balgengaszähler bis G 16	50,42 €	60,00 €
G 2.2.2	Inbetriebnahme der Kundenanlage für Drehkolbenzähler ab G 16	66,39 €	79,00 €
G 2.2.3	Inbetriebnahme der Kundenanlage für Lastgangzähler	200,84 €	239,00 €
<b>G 2.3</b>	<b>Zählerwechsel</b>		
G 2.3.1	Zählerwechsel eines Balgengaszählers bis G 16	47,90 €	57,00 €
G 2.3.2	Zählerwechsel eines Drehkolbenzählers ab G 16	126,05 €	150,00 €
<b>G 2.4</b>	<b>Zählerausbau</b>		
G 2.4.1	Zählerausbau eines Balgengaszählers bis G 16	41,18 €	49,00 €
G 2.4.2	Zählerausbau eines Lastgangzählers oder Drehkolbenzählers ab G 16	152,94 €	182,00 €
<b>G 3</b>	<b>Sonstige Leistungen</b>		
G 3.1.0	Bereitstellung Zählimpulse bei Lastgangkunden	189,92 €	226,00 €
G 3.2.0	Auslesung eines Lastgangzählers vor Ort inkl. Bereitstellung der Daten	63,87 €	76,00 €
G 3.3.0	zusätzliche Datenbereitstellung, Erstellung und Mitteilung des Lastganges (je Lastgang)	34,45 €	41,00 €
G 3.4.0	vergebliche Anfahrt	41,18 €	49,00 €

Soweit die genannten Leistungen der Umsatzsteuer (zurzeit 19 %) unterliegen, sind neben den Nettopreisen die Bruttopreise angegeben.